



III, 96. a.

297.

3,157 ff.  
~~21~~ 573



# Abdruck

*Kaiserlichen Mandati S. C. de non amplius  
turbando, nec offendendo, sed via juris procedendo, desuperque ido-  
neam cautionem praestando, relaxando captivos, & restituendo spo-  
liative ablata, nec non expensas & damna data rescivendo, sub  
poena viginti Marcarum auri, annexa citatione*

*solita*

in Sachsen

**Sachsen-Coburg und Meiningen**

contra

Die verwittibte Herzogin *Sophiam Alberti-*  
*nam* zu Sachsen Hildburghausen / geborne Gräfin  
von Sebach / und Dero intus benannte Rätche / auch  
alle übrige Civil- und Militar-Bediente

Sub dato Neustadt / den 23. Augusti 1724.

Die Landfriedbrüchige invasion des  
Sachsen-Coburg-Meiningischen  
Amts Schalckau betreffend.

# Bücher

Handwritten text, likely a list of books or a library inventory, written in a historical script. The text is faint and difficult to read due to fading and bleed-through from the reverse side of the page. It appears to be organized into several sections or entries.





**S**ir Carl der Sechste von  
Gottes Gnaden / erwählter Rö-  
mischer Kaiser / zu allen Zeiten  
Kehrer des Reichs / in Germa-  
nien / zu Hispanien / Hungarn/  
Böhheim / Dalmatien / Croatien/  
und Slavonien etc. König / Erz-  
Herzog zu Oester-  
reich / Herzog zu Burgund / Steyer / Carnten / Crain  
und Württemberg / Graf zu Tyrol : Fügen der hochge-  
bohrnen Sophien Albertinen / verwitbeten Herzogin  
zu Sachsen-Hildburghausen / Unserer lieben Ruhme und  
Fürstin / dann Ihrer Edd. Rätthen / Banzerbieter / Büch-  
ling / Struwe / Staffel / Wazdorff und Marschallen zu Brat-  
tendorff / auch allen übrigen Civil- und Militar-Bedienten  
hiermit zu wissen / daß Uns der hochgebohrne Ernst Lud-  
wig / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
Landgraf in Thüringen / und Marggraf zu Meissen /  
Unser lieber Oheim und Fürst / allerunterthänigst klagend  
vor- und anbringen lassen / welcher gestalten Uns Dieselbe be-  
reits in einem unterthänigsten Schreiben de dato drey und zwanz-  
zigsten Decembris vorigen & præsentato zwanzigsten Jan. lauf-  
fenden Jahres / geziemend angezeigt / aus was triffigen Ursachen  
und Absichten das Fürstl. Haus Sachsen-Coburg und Meiningen  
von

von weyland **Ernst Friedrichen/** **Herzogs zu Sachsen**  
**Hildburghausen Ebd.** das an Stadt Amt und Residenz  
Coburg unmittelbahr angränzende auch hiebevör demselben in-  
corporirt gewesen/ bey denen letzteren Fürst Brüderlichen Thei-  
lungen aber davon nicht sonder beständig sich geäußerten Incon-  
venienzien abgeriffene Stadt / Amt und Gericht Schalckau  
käufflich an sich gebracht hätte/ allergestalten dieses Amt Schal-  
ckau nach mehreren Ausweis des sub Lit. A. hier anliegenden  
Überweisungs Protocoll und Instrumenti, besagten Fürstl.  
Hauß Sachsen Coburg und Meiningen allschon den neunten  
Octobr. siebenzehnhundert drey und zwanzig von Sachsen Hild-  
burghausen in leiblichen Besiz solenniter würcklich übergeben/  
tradiret und eingeräumet worden wäre / bey welcher leiblich-  
und würcklichen Possession auch klagenden Herzogs Ebd. seit  
der Zeit und also in den zehenden Monat ganz ruhig und ohne  
eines Menschen Beeinträchtigung sich befunden hätte ; Nebst  
deme zeigte Unsere Käyserliche Verordnung sub B. wasmassen/  
als klagenden Herzogs Ebd. jüngster Bruder **Anton W-**  
**richs/** **Herzogs zu Sachsen Meiningen /** und des alten  
**Herzogs zu Sachsen Saalfeld Johann Ernst Ebd. Ebd.**  
aus einer blossen Mißgunst/ Haß und Neid/ diese Schalckau-  
sche acquisition widersprochen / deswegen auch bey Unserem  
Käyserl. Reichs Hof-Rath schriftliche Anzeige und Beschwer-  
de überreichen lassen/ von Uns causa rite cognita, vielertwehntes  
Fürstl. Hauß Sachsen Coburg und Meiningen bey dem mit  
Sachsen Hildburghausen wegen ermeldten Amtes Schalckau ge-  
schlossenen Contract, und Krafft desselben wohl erlangten Besiz  
gelassen : Herentgegen des **Herzogen zu Sachsen Saal-**  
**feld Ebd.** mit Dero ganz unsiatthafften Ansuchen pro decer-  
nendo mandato inhibitorio, cassatorio & restitutorio ab-  
und zur Ruhe gewiesen worden. Allein gleichwie eines Theils  
der Neid niemahls ruhete noch schlaffete / andern Theils aber/  
wie es gemeinlich zu geschehen pflegte / nach vorgehörten Ab-  
sterben des regierenden **Herzogen zu Sachsen Hildburg-**  
**hausen Ebd.** unter **D<sup>er</sup> Ebd.** angemasten alleinigen Wittibli-  
chen Regiment andere unreiffliche Consilia und Anschläge auf  
das Tapet gebracht / und unter andern pro objecto derselben/  
allem An- und Vorschein nach auf des **Herzogen zu Sach-**  
**sen Saalfeld Ebd.** heimliches Anstifften das verkauffte Amt  
Schalckau

Schälckau gemacht worden seyn möchten; Also wäre es auch/  
wie man nunmehr ex effectu wahrnehmen können / würcklich  
geschehen / daß D<sup>r</sup> Ebd. wieder Dero sonstiges Naturell sonder  
Zweifel durch bösen Rath Unverständiger / vielleicht auch gar  
durch Saalfeld corruptirt und erkauffter Rathgeber / oder  
wie davon unten nicht unwahrscheinliche Umstände vorkommen  
würden/ durch D<sup>r</sup> Ebd. eben anwesenden Schwagers Prin-  
zen Josephs allzubizigen Rath verleitet und angeführet/  
mit ersgedachten Herzogs zu Sachsen Saalfeld Ebd. und  
wer sonst mit unter der Decken verborgen liegen möchte/ würck-  
lich dahin einen offensiv Conplot und Bund gemacht hätte/  
das Fürstliche Haus Sachsen Meiningen armata manu  
anzufallen/ und dasselbe von offbekandten a defuncto Duce  
Hilperhohiano redlich erkaufften nach der authentischen Anfu-  
ge sub C mit sieben und vierzig tausend / siebenhundert sieben  
und neunzig Gulden Fräncischer Währung (excl. derer interim  
in solutum mit daran gegebenen vier Dorffschafften aus der  
Meiningischen Landes Portion) baaren guten Geldes bezahl-  
ten / und darauf mit schrift- und mündlicher Lossagung Derer  
Vasallen und Unterthanen von der biß dahin aufgeschabten Hild-  
burghäusischen Pflicht/ in würcklichen körperlichen Besitz über-  
nommen/ auch biß daher ruhig possedirten / und administri-  
ten Stadt/ Amt und Gericht Schälckau via facti zu entsetzen/  
welchen mehr als feindseligen Landfriedbrüchigen Anschlag D<sup>r</sup>  
Ebd. cum Sociis und zwar zu einer solchen Zeit und Gelegenheit  
zur execution zu bringen/ würcklich tentiret/ die Deroselben zu  
Ausführung einer solchen That / welcher Dero verstorbener  
Ehe-Gemahl / wenn ers wissen solte / und könnte / billig im  
Nahmen der ganzen Fürstl. Familie und aller bösen Rath-  
geber / sich von Herzen schämen würde / unvergleichlich favo-  
rabel und beqvem angeschienen : Dann 1.) wäre klagenden  
Herzogs Ebd. eben mit Dero Gemahlin in das Bad zu  
Ems abaeeriset / und obwohlen 2.) das Haus eben nicht gang  
und gar leer / sondern einige Dero Fürstl. Bediente darinnen ge-  
lassen worden; So wurden doch die auf einen so ansehnlichen  
Raub bedacht gewesene listige Rathgebere D<sup>r</sup> Ebd. die süß-  
ße Vorbildung gemacht haben/ ehe besagte Diener / absente  
Domino, welchen sie zumahlen auch mit einer so verdrießlichen  
Sache in der Bad=Cir vielleicht gar nicht würden belästigen  
wollen/ zu einer Determination kamen/ könnte man schon im  
b Stände

Stände seyn / bey dem einmal abgenommenen Raub sich zu manutenairen / und immer weiter in postur zu setzen. Von denen Henneberg-Weiningischen Landen und insonderheit von der Residenz Weiningen wäre 3<sup>tes</sup> / das Amt Schalckau etwas entlegen / und da 4<sup>tes</sup> / mit Sachsen Weiningen von Coburg aus durch dasige regulirte und Land- Miliz einiger Defension sich nicht prävaliren könnte; So wäre nach der Original Beylage Lit. D. etwas mehr als 24. Stunden vorher ehe der concertirte Angriff und Uberfall geschehen sollen/ des alten Herzogen Johann Ernsten von Saalfeld Lfd. in der Nacht um 1. Uhr nur mit zweyen Personen ohne alles Vermuthen in der Residenz Coburg ankommen/ und hätte unter andern den Obristen von der Befestigung bey Coburg ungebührlicher Weise (indeme Saalfeld quoad jura sublimia, wohin die Militaria gehören/ nichts zu sagen) sogleich anbefehlen lassen/ auf einseitiges Begehren nichts zu verordnen / und seye / wie es in der Original Nachricht lautete / der Hildburghäussische Lauffer mit Briefen fleißig ab- und zugangen; Dahingegen 5<sup>tes</sup> / D. Lfd. damit sie um so mehr an der Hand seyn / und die etwa bedürfftige fernere nöthige Verordnungen schleunig stellen können / laut Lit. E. in die ohnsfern Schalckau gelegene Hildburghäussische Stadt Eißfeld mit Dero ganzen Hof sich begeben; Welches alles 6<sup>tes</sup> / nach eben gemeldeter Original Beylage Lit. E. durch Abschiebung dero Eingangs benannten Hildburghäussischen Geheimen Raths Büchling / zu Saalfeld mit dasigem Herzogs Lfd. vertrautesten Geheimen Rath Zollmann / also vorher abgeschmiedet worden / und darauf das Complot bald ausgebrochen wäre / nemlich am elfften nechst gewichenen Monats Julii ( wie es in dem sub Lit. F. originaliter anliegenden / des Stadt Magistrats zu oft erwehntem Schalckau erstatteten Bericht sowohl als der sub Lit. G. gleichfalls originaliter annectirten eydlichen Deposition, weniger nicht in denen sub H. & I. in copiis vidimatis beykommenden zweyen Bericht Schreiben einstimmig erzehlet wurde ) des Morgends zwischen sieben und acht Uhren wären zwey Kutschen von Hildburghausen in die Stadt Schalckau gefahren kommen / und da die eine Kutsche zwey Grenadiers hinten aufgepackt gehabt / so wären diese bey dem Thor abgesprungen / und hätten sich desselben bemächtigt / und da inzwischen Dero mitgekommene Hildburghäussische Bediente nach dem Fürsil. Amt-Haus zugefahren / wären dieselbe bald darauf mit andern fünfzig Mann sammt einem Lieutenant verstärket worden / der sich vor

vor das Amthaus postiret / und alle Zugänge dergestalt besetzt / daß niemand aus noch einkommen können / von klagenden Herzogs zu Sachsen Coburg Meiningen Ebd. Amtmann Troebert seye begehret worden / daß er so fort für D' Ebd. sich erklären / zu dem Ende huldigen / und Handschlag thun / mithin ohne vielen Aufenthalt und Ceremonien meynendig werden sollte; Und als dieser daß er solches salva conscientia ohnmöglich thun könnte / sich excusirt / wäre er nicht nur in continenti vermeintlich ab- und ein anderer Thamerus mit Nahmen / den sie in eventum schon mit sich gebracht hätten / an seine Stelle eingesetzt / sondern auch in Arrest genommen / und nach dem Original Bericht sub K. nicht Christlich / sondern dergestalt barbarisch tractiret worden / daß man damals alle Augenblick sein Ende erwartet / an das Amt und Rathhaus / Kirchen und andere publique Derter in der Stadt und auf dem Lande hätten vorgedachte Dero Bediente Patentes anschlagen / und hingegen klagenden Herzogs Ebd. Verordnungen abreißen lassen / gleichergestalt seye von dem Stadt-Magistrat verlangt worden / mit Ausantwortung der Rathhaus Schlüssel gedachten Herzogs zu Sachsen Meiningen Ebd. abzufagen / und hingegen D' Ebd. Huldigung zu leisten / und als diese dargegen / wie sie solch Dero Hildburghäussischen Ansinnen und Begehren ohne Verletzung ihres Gewissens keine Folge leisten könnten / versetzt wäre der versammelte Rath zwar dicitiret / der Bürgermeister und Francksteuer Einnehmer aber zuruck behalten und ihnen gebotten worden / daß sie künftighin weder Steuer noch Franck-Steuer nach Meiningen sondern allein an D' Ebd. nach Hildburghausen liefern solten / der nach der Original Beylage L. mit grosser Beschwerlichkeit von Coburg nach Schalkau gekommene Fürstl. Sachsen Meiningische Cammer-Rath Waldsachsen der Jüngere / seye befage Lic. M. von einem Lieutenant mit zehn Mann in Dero Nahmen / mit Gewalt aus dem Amthaus unter den Armen hinaus geführt worden / vieler anderer ausgeübter Gewaltthaten / Bosheiten und Frevels voriezo zugeschwigen.

Gleichwie nun aber gegen solche ohnlängbahre Landfriedbrüchige Gewalt und feindliche Überziehung / immassen aus vor angezogenen Original Schreiben sub F. erbellete / nicht nur der Magistrat zu Schalkau schriftlich / sondern auch sämtliche übrige Unterthanen mündlich um Schutz und Manutenez insändigst gebeten / an und vor sich selbst auch defensio Juris

naturalis und daher in allen gemeinen bürgerlichen Rechten auch einem jeden privato erlaubet wäre / mithin klagenden Herzogs daheim gelassene Rätthe und Diener nach Pflicht und Gewissen in Abwesenheit ihres Herren ohnmöglich sich entübriget sehen können / in diesem Eil- und Nothwerck, da man wegen des angemasten Verbots des in dem Complot mit begriffen gewesenenen Herzogen zu Sachsen Saalfeld Lbd. in der Nähe von Coburg keine Hülffe haben können aus den Hennebergischen Meiningischen Landen einige sowohl regulirte als Land-Miliz anrucken zu lassen / also wäre es zwar an demselben und erbettelte aus dem sub Lit. N. hier anliegenden Bericht des mehrern / welchergestalten als D. Lbd. Mannschafft über sechshundert angewachsen / gar wenig Sachsen Meiningische Miliz in die Stadt eiangerucket / und die theils mit Gewehr / theils mit Spiesen / Parten / Heu und Streu-Gabeln / Fersch-Flegeln und andern dergleichen Instrumenten erschienenen Bürgerschaft und sämtliches Land-Volck den Erbholdiaungs Eyd klagenden Herzogs Lbd. dahin abgeschickten Rätthen und Commissarien / in Angesicht D. Lbd. Mannschafft mit erhobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen abgeschwohren hätten / wodurch denn D. Lbd. mit zugegen gewesener Schwager Prinz Joseph sammt übrigen zu dieser vor aller Welt schändlichen und unverantwortlichen Action gebrauchten Bedienten / in ihrer wissentlichen bösen Sache der Muth dergestalt gesunken / daß Sie sich jedoch mit gefänglicher Hintwegschleppung obgedachten Sachsen Meiningischen Amtmann Troeberts nebst dreyen Amts Schultheissen retiriret / mithin Stadt und Amt wieder verlassen hätten; Nachdem sie vorher zu denen Sachsen Meiningischen Abgeschickten ins Quartier gekommen / und ihren ärgerlichen Landfriedbrüchigen Überfall und Unfug damit zu coloriren / und zu rechtfertigen vermeynet / als wenn D. Lbd. auf besagtem Amt ein Wittumb verschrieben / und in übrigen von klagenden Herzogs zu Sachsen Meiningen Lbd. selbst der Schalckaufsche Contract nicht adimpliet worden wäre.

Um nun eines Theils disseitige bishero ruhige Possess obgedachten Amts Schalckau / andern Theils D. Lbd. Landfriedbrüchige invasion, occupation, und andere schändliche Ubelthaten in mehrern Umständen zu bescheinigen und zu verificiren / so erbhellet aus dem a Lit. O usque D. I. in beglaubter Form hierbey liegenden Documenten zu allem Überfluß / welchergestalten

stalten mehrbemeltes Amt Schalkau klagenden **Herzog**  
**Lbd.** seit der solennen Hildburghäusischen Überweisung ru-  
hig und öffentlich / quoad omnes partes derer darauf haften-  
den hohen Landesherrlichen Jurium administriret / genüzet ge-  
brauchet / und verwaltet worden / also wären so viel die geklag-  
te turbation und invasion sothanen ruhigen Besizes betreffe /  
D<sup>r</sup> Lbd. und Eure der Rätthen verübte facinora und Gewalt-  
thaten dergestalt beschaffen / daß dergleichen zu Friedens-Zeiten  
im Römischen Reich wohl schwerlich leicht erhört / und dahero  
gewißlich eine zu böser Nachfolge und consequenz Anlaß geben-  
de Sache seyn würde / wenn solche fast undbegreifliche zu gänz-  
licher Niederschlagung unserer eigenen Obrist Richterlicher Käy-  
serlichen allerhöchsten Autorität und Respect im Reich noth-  
wendig gereichende Mißhandlungen und Frevel ohne empfind-  
liche Ahndung und Straffe hingehen solten / belangend offibe-  
meldten Überfall / so zeigten die Anlagen sub Lit. Ee. Ff. & Gg.  
mit mehrerem / daß D<sup>r</sup> Lbd. zu solcher invasion bestellte Bedien-  
te und übrige / auch so gar der Geistlichen / Pfarrern und Schul-  
Bedienten in der Stadt und auf dem Land nicht geschonet / um  
sie aller von diesen geschenehen Remonstrationen und Bittens  
ohnerachtet / von klagenden **Herzog** Lbd. mit Gewalt ab-  
trünnig und meinentdig zu machen / und als sich diese auf die in  
vorigem Jahr beschenehe Überweisung des ganzen Amts an  
**Sachsen Meiningen** und mithin auf den Handschlag / wel-  
chen auch die sämmtliche Geistlichkeit an **Sachsen Meiningen**  
in vim juramenti , damahlen präesente Commissario Hil-  
perhusano dem eben jetzt zu dieser invasion unter andern mit-  
gebrauchten und mitbeklagten Regierungs-Rath Staffeln so-  
lenniter hätten thun müssen / beständig bezogen / und sich nicht  
irre machen lassen wollen / seye dem auf dem trancken Bett dar-  
niedergelegenen Superintendenten zu Schalkau der Kirchen  
und Sacristen Schlüssel mit Gewalt aus seinen Zimmer hin-  
weg / und mit sich genommen worden / das sub Lit. Hh. hier-  
bey kommende Notariat Instrumentgebete zu erkennen / wie  
ihr zu commendirung gedachter invasion gebrauchte und mit-  
beklagte Rätthe Eure böse intention auf den Vorsatz die ge-  
waltthätige occupation solte es auch unschuldig Blut kosten /  
zu behaupten allerdings gerichtet gewesen seyn müste / massen  
Inhalts nur gemeldten instrumenti der attestirende Notarius  
mit seinen Bezeugen selbstn mit Augen gesehen / daß D<sup>r</sup> Lbd.  
Grenadiers und Land-Miliz eine grosse Quantität Steine zu-  
sammen

sammen getragen / und das Rathhaus damit bey allen Fen-  
stern ingleichen auch das Amtshaus angefüllet hätten / welche  
Steine von solcher Grösse gewesen / daß auch damit der stärk-  
ste Mann durch den Herabfall ohnfehlbar gänglich zerquetschet  
werden können / zu welchem Unglück es denn auch / woforne  
nicht nach mehrerem Inhalt der Beyfuge II. insonderheit auch  
die sämmtliche Bürgerschaft ihre Schuldigkeit erkandt / mithin  
Dero Unternehmungen / als eine wieder Gott und Gewissen  
lauffende Sache von selbst höchstens detestiret und verabscheuet  
hätten / insonderheit aber bey diesseits veranstalteten Eyl und  
Nothwehr alle nur erdenckliche Behutsamkeit gebraucht / mit-  
hin zur Entledigung von der ungerechten feindlichen Gewalt  
lauter innocente Mittel (davor der Magistrat zu Schalkau  
denen darzu committirt gewesenen Meiningischen Commissa-  
rien nach der Beylage Kk. besonders Dank zu sagen / und ih-  
ren rechtmäßigen unmittelbahren Landes-Herrn ihre un-  
verbrüchliche Treue von neuem zu erweisen sich verbunden er-  
kandt) wären vorgefehret worden / um so mehr gar leicht hät-  
te ausschlagen können / als die Defension zumahlen in solcher  
Eil und Noth in der Natur selbst gegründet wäre / mithin dem  
geringsten privato und Bauren nicht zugemuthet werden möch-  
te / sein wohlervorbenes bezahltes und ruhig besitzendes Guth  
sich auf eine schändliche Weise wenn er der Gewalt widersteh-  
en kan / hinweg rauben zu lassen; Wie ferner von Euch mit-  
beklagten Hildburghäussischen Rätthen und Bedienten bey der  
endlich durch Gottes augenscheinliche Providenz und Dire-  
ction zu ergreifen genöthigten Flucht als ordentlichen in offe-  
nen Kriegen privilegirten und experimentirten Parthey-Gän-  
gern die Steuer und Amts Cassa ausgeleeret / weniger nicht  
die in der Amts Repositur befindlich gewesene Amts-Erbs-  
und Lehn-Bücher Zins- und Steuer-Register / auch Montur  
und Gewehr eodem spoliativo modo, wie die Kirchen- und  
Sacristen-Schlüssel aus dem Pfarrhaus fort und hinweg ge-  
nommen worden / erscheinet aus denen sub Lit. Ll. Mm. hier-  
bey liegenden Attestatis um dessen gebührende Restitution so-  
wohl als Relaxation des gefänglich abgeführten Amts-Ver-  
weisers Troeberts, Innhalts Lit. Nn. D: Ebd. disseitige Com-  
missarii zwar requiriret / so hätten dieselbe bis diese Stunde a-  
ber nichts erhalten können / wiewohl aus denen weitern Bey-  
lagen sub Lit. Oo. Pp. Qq. Rr. Ss. & Tt. der Unfug dieser schänd-  
lichen invasion sich ganz klar an Tag legete.

Wann

Wann nun so viel die von Euch mitbeklagten Rätthen vermeyntlich eingewendete Jultification anbelangete / alle solche Einwürffe / wenn sie auch / wie doch hier im geringsten nicht in facto wahr wären / dennoch ins Petitorium und zum ordentlichen Rechten ausführen / gehörten / mithin weder D<sup>r</sup> Ebd. weder vor sich noch in Vormundschaft Dero Söhnen / die vielmehr überall / notorischen Rechten nach / auch in feudo facta patris zu prästiren schuldig wären / die Befugniss geben können / also selbst richterlich zu procediren / und klagenden Herzogs Ebd. mit hoch verbottener und verpöner militarischer Gewalt aus Dero quiera & titulata possessione eigenmächtig zu entsetzen / im übrigen aber und so viel die verübte Landfriedbrüchige Gewalt und militarische Ueberziehung betreffende / (davor wie insonderheit aus vor angezogenen Bericht sub N. deutlich genug erhellete / auch der geringste Bauer und Bürger als einer höchst schändlichen vor GOTT und Menschen ärgerlichen und unverantwortlichen That nach natürlicher gesunder Vernunft den höchsten Abscheu und Eckel getragen) und da D<sup>r</sup> Ebd. Bediente nicht nur oftgedachten Sachsen Meiningschen Amtmann Trobert sammt dreym Amts Schultheissen / welche sie auch biß dato noch detinirete / gefänglich mit sich geschleppt / sondern auch ohnerachtet sie Dero Miliz wieder abgeführt / nichts desto weniger dieselbe der vorsehligen recht tückischen absente Domino, in Domo & Territorio alieno, vi & dolo verübter zu höchstschädlicher Consequenz und ärgerlichen Exempel gereichenden mithin gar leicht zu grössern irreparablen Unglück und Blutschulden ausschlagender invasion und occupation halber in die Straffe der Landfriedbrecher verfallen / absonderlich aber dem Fürstlichen Haus Sachsen Meiningen sowohl allen zugefügten Schaden und Unkosten zu ersetzen / als auch hinlängliche Caution de non amplius turbando nec offendendo zu bestellen schuldig wäre.

Solchemnach bittete Uns Eingangs gedachter Herzog zu Sachsen Meiningen Ebd. allerunterthänigst / weilen eines Theils disseitige Sachsen Coburg-Meiningsche bißhero ruhige titulata possessio, und andern Theils D<sup>r</sup> Ebd. ausgeübte Turbation und Landfriedbrüchige feindliche

Die militairische Überziehung fattsam bescheiniget / die compe-  
tentia fori auch keinem Zweifel unterworfen wäre / wir wie-  
der D<sup>r</sup> Ebd. und Euch zuförderst citationem auf die Consti-  
tution von Land-Frieden / cum mandato sine clausula de  
non amplius turbando nec offendendo, de superque ido-  
neam cautionem præstando relaxando captivos, & resti-  
tuendo spoliative ablata, annexa citatione solita, zu er-  
kennen gnädigst geruhen wolten; Massen auch erlangt / daß  
der Sachen und darbey eintreffender Umständen nach unter an-  
dern solch gebetenes Mandatum heute dato zurecht erkandt  
worden; Gebiethen demnach D<sup>r</sup> Ebd. und Euch benahmesten  
Räthen und Bedienten von Röm. Käyserlichen Macht  
bey Poen zwanzig Marck löthigen Goldes / halb in Unsere  
Käyserliche Cammer / und den andern halben Theil kla-  
genden Herzogs Ebd. ohnmachlässlich zu bezahlen / hiermit  
ernstlich / und wollen / daß Sie nach insinuir- oder Verkün-  
digung dieses Unseres Käyserlichen Gebots gegen besag-  
ten Klägern und Dero angehörige Bediente und Unterthanen  
sich alles verbottenen Landfriedbrüchigen eigenthätigen Ge-  
walts und gefährlichen Bedrohungen gänzlich entschlagen/  
äußern und enthalten / auch Dieselbe in Dero wohlberge-  
brachten Possession des Amts Schalckau in keinerley Weise  
turbiren / bekümmern oder beleidigen / sondern / da sie wie-  
der vielerwehnten Herzogs zu Sachsen Meiningen  
Ebd. Spruch und Forderung zu haben und sie deren zu ent-  
lassen / nicht vermeynen sich des ordentlichen Weg Rechtens  
gebrauchen und daran ersättigen und begnügen lassen / und die-  
serwegen hinlängliche Caution leisten / den gefänalich abge-  
führten Sachsen Meiningischen Amtmann Troebert  
ohne Verzug Einred- und Entgeld relaxiren / entledi-  
gen / und wieder auf freyen Fuß stellen / die aus der Steuer  
und Amts Cassa mitgenommene Gelder / Rathhaus / Amt-  
haus / und Kirchen-Schlüssel / sowohl als die in der Amts Re-  
positur zu Schalckau befindlich gewesene und weggeschleppte  
Amts-Erb- und Lehn-Bücher / Zins- und Steuer-Register /  
auch Montur und Gewehr / als Stücke / Flinten / Degen/  
Bajonetten und Patron-Taschen zuruckstellen / auch alle  
und jede hierdurch verursachte Kosten und Schäden resti-  
tuiren / ersatten / und gut machen / darwieder nicht thun/  
noch

noch hierinnen säumig oder ungehorsam seyn / als lieb D<sup>r</sup>.  
Ebd. und Euch ist obbestimmte Poen und Unsere Käyser-  
liche Ungnade zu vermeiden / das meynen wir ernstlich.

Wir heischen und laden D<sup>r</sup>. Ebd. und Euch auch von obbe-  
rhrter Unserer Käyserlichen Macht / auch Gericht und  
Rechtswegen hiermit und wollen / das Sie innerhalb zweyen  
Monaten den nächsten nach insinuir- oder Verkündigung dieses /  
so Wir ihnen für den ersten / anderen / dritten / letzten und end-  
lichen Gerichts-Tag setzen und benennen peremptorie, oder  
ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten  
Gerichts-Tag hernach selbstien oder durch einen gevollmäch-  
tigten Anwald an Unserm Käyserlichen Hof / welcher D<sup>r</sup>.  
ten derselbe alsdenn seyn wird / erscheinen / gläubliche An-  
zeige und Beweis zu thun / das diesem Unserm Käyserli-  
chen Gebot alles seines Inhalts gehorsamst gelebet seye /  
wo nicht! alsdenn zu sehen und zu hören / Sie um Dero  
Ungehorsams in obbestimmte Poen gefallen zu seyn / mit Ur-  
thel und Recht zu sprechen zu erkennen und zu erklären oder  
aber erheblich beständige Ursachen / ob sie einige hätten / war-  
um solche Erklärung nicht geschehen solle / in Rechten darge-  
gen vorzubringen / und endlichen Entscheids und Erkenntnis  
darüber zugewarten. Wann D<sup>r</sup>. Ebd. und Ihr nun kommet /  
und erscheinet / alsdenn also oder nicht; so wird nichts desto-  
weniger auf des gehorsamsten Theils oder seines Anwalds un-  
terthänigstes Anruffen und Bitten mit gemeldten Erkenntnis  
Erklärung und andern gegen D<sup>r</sup>. Ebd. und Euch gehandelt  
und procediret werden / wie sich das seiner Ordnung nach  
eigner und gebühret; Darnach wissen D<sup>r</sup>. Ebd. und Ihr sich  
gehorsamst zu richten. Geben zu Neustadt / den drey und  
zwanzigsten Augusti, Anno siebenzehñ hundert vier und  
zwanzig / Unserer Reiche des Römischen im dreyzehenden /  
des

des Hispanischen im ein und zwanzigsten/ des Hungar. und Bö-  
heimischen. aber im vierzehenden.

**Carl.**



**Vt. Johann Wilhelm/ Graf von  
Wurmbrand.**

Ad mandatum Sac<sup>e</sup> Cæs<sup>e</sup> Majesta-  
tis proprium

**Frank von Hefener.**

Das vorstehende copyliche Abschrifte mit dem wahren  
von Käyserl. Majestät allerhöchsten Hand und Siegel un-  
verletzten Original, auf vorgegangene fleißige Collation  
in allen gleichlautend und conform befunden worden / sol-  
ches wird von mir hierzu requirirten Not. Publ. Cæs.  
unter Vorbruckung des mir conferirtem Notariat-Si-  
gnets pflichtmäsig attestiret. Rodach/ den 17. Sept. 1724.



**Georg Ernst Trindts/  
Not. Publ. Cæs. Juratus.  
in fidem præmis.**

Wd 2374

4<sup>o</sup>

X 229 0830

ULB Halle

005 805 767

3



W.C.





9.

# Abdruck

*Mandati S. C. de non amplius  
 sed via juris procedendo, desuperque ido-  
 lo, relaxando captivos, & restituendo spo-  
 xpenas & damna data resarciendo, sub  
 Marcarum auri, annexa citatione  
 solita  
 in Sachsen  
 Coburg und Meiningen  
 contra  
 Herzogin Sophiam Alberti-  
 Wildburghausen/ gebohrne Gräfin  
 Hero intus benannte Rätthe / auch  
 vil- und Militar-Bediente  
 Stadt/ den 23. Augusti 1724.*

Die Landfriedbrüchige invasion des  
 Sachsen-Coburg-Meiningischen  
 Amts Schalkau betreffend.

